Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2956

12. 06. 79

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Die schweren Schneestürme Ende Dezember 1978 und Anfang Januar 1979 haben in vielen Teilen Schleswig-Holsteins zur Unterbrechung der Energieversorgung und dadurch zu erheblichen Schäden geführt. Der Einsatz von Notstromaggregaten ist ein wirksames Mittel gegen derartige Auswirkungen von Katastrophen. Zur Sicherung der Stromerzeugung sind daher Anreize zur Anschaffung von Notstromaggregaten erforderlich.

B. Lösung

Die Anschaffung oder Herstellung von Notstromaggregaten ist steuerlich durch erhöhte Absetzungen zu begünstigen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die zu erwartenden Steuerausfälle lassen sich nicht mit hinreichender Sicherheit quantifizieren; sie hängen insbesondere von der Investitionsbereitschaft der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise ab. Unter diesem Vorbehalt wird der Steuerausfall für das Erstjahr auf 50 Millionen DM geschätzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (44) — 52200 — Ei 23/79

Bonn, den 11. Juni 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 470. Sitzung am 9. März 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „(§§ 4 bis 7 e)" durch die Worte „(§§ 4 bis 7 g)" ersetzt.

2. Hinter § 7 f wird der folgende § 7 g eingefügt:

„§ 7 g

Erhöhte Absetzungen für Notstromaggregate

Für Notstromaggregate, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 vom Hundert und in den folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden; dabei können nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden."

3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 wird hinter der Bezeichnung „§§ 7 b," die Bezeichnung „7 g," eingefügt.

4. In § 13 a Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Worten „Abzusetzen sind" die Worte „erhöhte Absetzungen nach § 7 g," eingefügt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die schweren Schneestürme Ende Dezember 1978/ Anfang Januar 1979 haben in ca. 80 Gemeinden Schleswig-Holsteins zu länger andauernden Stromausfällen geführt. Dabei hat sich gezeigt, daß große Teile der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft — insbesondere Einzelgehöfte — und der privaten Haushalte auf eine geregelte Stromversorgung angewiesen sind, um größere Schäden bei Katastrophenfällen zu vermeiden. Es wurde erkennbar, daß eine individuelle Vorsorge für derartige Notfälle gegenwärtig kaum besteht. So traten in vielen Privathaushalten wegen des Ausfalls stromabhängiger Heizungsanlagen und anderer Geräte Schäden auf; im landwirtschaftlichen Bereich hatte der Stromausfall darüber hinaus erhebliche Schwierigkeiten bei der Viehversorgung zur Folge.

Für die Zukunft sollte Vorsorge getroffen werden, um das Eintreten derartiger Schäden zu vermeiden. Eine Möglichkeit hierzu besteht insbesondere in dem Einsatz von Notstromaggregaten. Deren Beschaffung sollte durch steuerliche Anreize gefördert werden. Steuerliche Vergünstigungen dieser Art komplizieren zwar das Steuerrecht und ziehen die Gefahr weiterer Berufungen in ähnlichen Fällen nach sich; diese Nachteile müssen aber im Interesse einer Absicherung der Bevölkerung gegen Notfälle hingenommen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes bedingten Steuerausfälle lassen sich in ihrem Ausmaß zur Zeit nicht genau überblicken. Ihnen stehen im Katastrophenfall Ausgabenverminderungen gegenüber, da bei einer Absicherung mit Notstromaggregaten öffentliche Hilfsmaßnahmen nur in geringerem Umfang notwendig sind.

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 g)

Artikel 1 Nr. 2 sieht für die Anschaffung und Herstellung von Notstromaggregaten erhöhte Absetzungen bis zu 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und bis zu 10 vom Hundert in den folgenden Jahren vor. Nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden; dabei können nachträglich anfallende Kosten — z. B. für die Installation des Aggregats — so behandelt werden, als wären sie bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.

Insoweit lehnt sich § 7 g an bereits bestehende Regelungen über erhöhte Absetzungen an. Der hohe Abschreibungssatz von 60 vom Hundert im Erstjahr ist erforderlich, um die Investitionsentscheidung wirksam zu beeinflussen und nicht lediglich einen Mitnahmeeffekt zu erzielen.

Die Vergünstigung wird sowohl im land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und freiberuflichen als auch im privaten Bereich (Vermietung und Verpachtung) gewährt. Eine Sonderregelung für eigengenutzte Einfamilienhäuser ist nicht erforderlich, da § 21 a Abs. 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug erhöhter Absetzungen auch bei dieser pauschalen Einkunftsermittlung sicherstellt.

Die Kumulierung der Vergünstigung mit erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes) wird bereits durch § 7 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen.

§ 7 g ist erstmals auf Notstromaggregate anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 a)

Artikel 1 Nr. 4 stellt sicher, daß die erhöhten Absetzungen auch bei der pauschalen Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden können. Das ist sachgerecht, da die Landwirtschaft wegen der zunehmenden Automatisierung und der damit verbundenen Abhängigkeit von einer geregelten Stromversorgung durch Stromausfälle besonders hart getroffen wird; das gilt auch für Betriebe, deren Gewinn nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält die Sicherstellung der Stromversorgung der privaten Haushalte, der Unternehmen und der öffentlichen Einrichtungen auch bei extremen Witterungsbedingungen für eine Aufgabe von hoher Bedeutung. Sie ist aber der Auffassung, daß die Einführung einer steuerlichen Abschreibungsvergünstigung für Notstromaggregate nicht das richtige Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe ist.

Im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes ist es Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen, für eine gesicherte Strombereitstellung zu sorgen. Die Bundesregierung wird die für die Energieaufsicht zuständigen Länder bitten zu prüfen, inwieweit in durch Naturkatastrophen besonders gefährdeten Gebieten mit den Mitteln der Energieaufsicht auf eine vorsorgliche Aufstellung größerer Notstromaggregate im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren hingewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zusätzlich im Rahmen der zivilen Verteidigung mehrere bundeseigene Notstromaggregate für den Katastropheneinsatz zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung kann eine steuerliche Begünstigung von Notstromaggregaten auch deshalb nicht befürworten, weil der Einsatz derartiger Anlagen durch Stromverbraucher nicht auf Notsituationen beschränkt werden kann. Eine über Notfälle hinausgehende Verwendung der Anlagen würde zu einem erhöhten, energiepolitisch nicht erwünschten Einsatz von Dieselöl oder Benzin führen.

Schließlich würde eine derartige Vergünstigung den Bestrebungen, das Steuerrecht zu vereinfachen, zuwiderlaufen und die Gefahr von Berufungen in ähnlichen Fällen mit der Folge nicht vertretbarer Steuermindereinnahmen nach sich ziehen.